

schiedsgerichtliche Überprüfungsstelle
über mit Vorstandsdokumentation des 10.11.1995

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

264, BayRS 2024-1-J

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. Seite 1063), vom 08. Juli 1994 (GVBl. Seite 553) erläßt die Gemeinde Traitsching folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 25.06.1985, zuletzt geändert am 07.05.1991:

= G.V. 28.12.93

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1993	30,-- DM
ab 01. Januar 1997	35,-- DM

im Jahr.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traitsching, den 04. Mai 1995
Gemeinde Traitsching



Pongratz
1. Bürgermeister